



Themen in diesem Rundschreiben:

1. **Ausbringung von Schmutzwasser innerhalb der Sperrfrist**
2. **Gülle- und Festmistprobe**
3. **Meldung Wirtschaftsdüngemittel**
4. **Sperrfrist Festmist**
5. **TAM-Meldung**

1. Ausbringung von Schmutzwasser innerhalb der Sperrfrist

Die Ausbringung von belastetem Wasser innerhalb der Sperrfrist kann auf Antrag auch in diesem Jahr wieder erfolgen. Der Antrag ist beim LLUR zu stellen. Die Notwendigkeit der Ausbringung muss begründet werden. Es muss eine **Laboranalyse mit TS-Gehalt, Gesamt-N-Gehalt und NH₄-N-Gehalt** vorgelegt werden. Der TS-Gehalt darf max. 2 % betragen. Der antragstellende Betrieb muss eine ausreichende Lagerkapazität nachweisen. Es werden umfangreiche Auflagen für die Ausbringung ausgesprochen, z. B. Abstandsauflagen und konkrete Angaben zur Aufbringfläche.

Eine Ausbringung von Gülle innerhalb der Sperrfrist ist nur bei „Gefahr im Verzug“ nach vorheriger Antragstellung bei der unteren Wasserbehörde möglich.

Die Ausbringung von belastetem Wasser innerhalb der Sperrfrist ohne Antragstellung ist nach unserem derzeitigen Kenntnisstand leider nicht mehr möglich.

2. Gülle- und Festmistprobe

Betriebe, die in der N-oder/sowohl in der P-kulisse liegen, müssen laut neuer Düngerverordnung im nächsten Jahr eine Gülle **UND (!!!)** Festmistuntersuchung haben. Diese darf nicht älter als zwei Jahre alt sein. Vor der ersten Düngungsmaßnahme müssen die Ergebnisse vorliegen. Über den folgenden Link kommt man zum Umweltatlas, um zu prüfen in welcher Kulisse der Betrieb liegt.

<http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>

3. Meldung Wirtschaftsdüngemittel

Nach der Landesverordnung SH zur Umsetzung von Meldepflichten bei Wirtschaftsdüngern sind Betriebe, die jährlich über 200 t Frischmasse abgeben, online unter www.meldeprogramm-sh.de meldepflichtig.

Folgende Fristen sind zu beachten:

- **30. September** für die im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres verbrachten Mengen
- **31. März** für das zweite Halbjahr des vergangenen Kalenderjahres

Die Bundesverordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern gibt eine monatliche Aufzeichnungspflicht vor.

Um Bundes- und Landesverordnung zu erfüllen, sollten Ihre Meldungen monatlich online erfolgen. Die Lieferscheine können dann ausgedruckt und vom Abgeber, Beförderer und Empfänger unterschrieben werden.



4. Sperrfrist Festmist

15.12.2018 Beginn der Sperrfrist für die Ausbringung von Festmist und Kompost (Novelle der Dünge-VO 2017 beachten)

5. TAM-Meldung

Das Meldehalbjahr 2018/II ist bald zu Ende:

1. Kontrollieren Sie bitte in HIT, ob Sie als Mäster (> 20 Masttiere/Halbjahr) meldepflichtig sind (weibliche Kreuzungstiere XFM zählen mit dazu)
2. Wenn meldepflichtig, den Tierbestand **nach** Beendigung des Halbjahres speichern (ab 01.01.2019)
3. Verabreichte Antibiotika der Masttiere eingeben
4. Meldungen bis 14.01.2019 abspeichern
5. Maßnahmepläne für 2018/I bis 31.01.2019 beim Landeslabor einreichen

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Veranstaltungshinweise

16.01.2019 09:00-14:00	ABN-Pflanzenschutz-Sachkundefortbildung Fortbildungsveranstaltung nach § 7 Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung → Weitere Info siehe Einladung oder ABN-Homepage Anmeldung mit Anmeldebogen erforderlich!	Sprakebüll Paulsen´s Gasthof
23.01.2019 09:00-16:00	Betriebsleiterseminar 1 Finanz- und Risikomanagement – aktuelle Empfehlungen → Programm siehe Einladung oder ABN-Homepage Anmeldung erforderlich!	Schafflund Landgasthof „Utspann“
31.01.2019 09:30-13:00	Betriebsleiterseminar 2 Anpassungsstrategien für Tierhalter und Biogasanlagenbetreiber zur Düngeverordnung → Programm siehe Einladung oder ABN-Homepage Anmeldung erforderlich!	Schafflund „Landgasthof Utspann“

Ihr ABN-Beraterteam